SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

# Die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-MitwVO)

– mit Erläuterungen und Vorlagen für die Bewohnervertretung –

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.


## Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Internet
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Auflage: 2.800 Exemplare, November 2021

Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH

# Die Mitwirkungsverordnung

# zum

# Wohn- und Teilhabegesetz

## (WTG-MitwVO)

## – mit Erläuterungen und Vorlagen

## für die Bewohnervertretung –

# Vorwort

## Ministerin Petra Grimm-Benne

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

neben dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen vor Beeinträchtigungen ist es Ziel des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG LSA), die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnformen zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verbessern.

Zur Selbstbestimmung und Teilhabe gehört auch, dass man mitreden und mitentscheiden darf. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen und Wohnformen sollen daher möglichst viele Dinge in ihrer Wohn-Einrichtung mitbestimmen und mitgestalten können.

Deshalb ist es das Ziel der Landesregierung, die Rahmenbedingungen für die Partizipation von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen und Wohnformen zu verbessern und den Bewohnerinnen und Bewohner möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse mitzuwirken.

Zur Umsetzung dieses Ziels wurde auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-MitwVO) vom 08. Januar 2016 erlassen, die am 1. April 2016 in Kraft getreten ist. Danach bleiben Bewohnerbeiräte als regelhafte Mitwirkungsgremien bestehen. Bei Kleinsteinrichtungen und neuen Wohnformen bis zu 12 Bewohnerinnen und Bewohnern wird die Möglichkeit vorgesehen, die Mitwirkungsrechte durch eine Bewohnerversammlung unmittelbar wahrzunehmen. Die Bewohnervertretung wird auch für Dritte geöffnet und damit eine erhöhte Form sozialer Aufmerksamkeit durch die Einbindung Angehöriger, gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter sowie ehrenamtlich Engagierter geschaffen.

Zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner wurde diese Broschüre erarbeitet. Sie gibt in normaler Sprache Informationen darüber, wie die Mitwirkung in Wohn-Einrichtungen und sonstigen Wohnformen durch die Bewohnerinnen und Bewohner gestaltet werden kann.

- ➤ In einer Einführung werden dazu die Ziele und Regelungen der Mitwirkungsverordnung sowie die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage, der Heim-Mitwirkungsverordnung, dargestellt,
- ➤ der Text der Mitwirkungsverordnung zum Nachlesen abgedruckt sowie
- ➤ Vorlagen für die Bewohnervertretung und den Wahlausschuss als Beispiele für die praktische Arbeit zur Verfügung gestellt.

Der Abdruck der Vorlagen für die praktische Arbeit geht auf einen Wunsch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Informationsfachveranstaltungen zur Mitwirkungsverordnung zurück.

Rechtsvorschriften sind jedoch für viele Menschen schwer zu verstehen. Daher sind im zweiten Teil dieser Broschüre (bitte **umdrehen** und von hinten lesen!)

- ➤ die Vorschriften der Verordnung in **leichte Sprache** übersetzt worden. Mir ist es wichtig, dass Sie als Bewohnerinnen und Bewohner Bescheid wissen und Ihre Rechte wahrnehmen können.

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen und sonstigen Wohnformen, aber auch an ihre Angehörigen, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder weitere Vertrauenspersonen sowie ehrenamtlich engagierte Menschen, die sich zur Wahrnehmung und Unterstützung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten einbringen können.

Außerdem enthält die Broschüre wertvolle Hinweise und Informationen für Träger, Leitungen sowie Beschäftigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und sonstigen Wohnformen zur Mitwirkung.

Nutzen Sie als betroffene Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Sachwalter die Gelegenheit, sich eigen- und mitverantwortlich in die Gestaltung der Lebensbedingungen in Ihrer Einrichtung oder Wohnform einzubringen und mitzuwirken.

Dazu möchte ich Sie hiermit herzlich einladen und ermutigen.

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

# INHALTSVERZEICHNIS

*Seite*

**1. Einführung in die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-MitwVO)**

1.1. Entstehung der WTG-Mitwirkungsverordnung .....6

1.2. Ziele und Regelungsgegenstände der WTG-Mitwirkungsverordnung (Was will und was regelt die Mitwirkungsverordnung?) .....7

1.3. Unterschiede der WTG-Mitwirkungsverordnung zur Heimmitwirkungsverordnung .....9

**2. Die WTG-Mitwirkungsverordnung vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA vom 20.01.2016, S. 14 ff.)**
Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwVO) – nicht amtliche Lesefassung .....11

**3. Vorlagen zur Arbeit der Bewohnervertretung mit Vorlagenverzeichnis** .....29

# 1. Einführung in die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-MitwVO)

Die Mitwirkungsverordnung regelt das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen in Sachsen-Anhalt.

## 1.1. Entstehung der WTG-Mitwirkungsverordnung

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011 (GVBI. S. 136) wird das für das Heimrecht zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Regelungen zu erlassen über das Nähere zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen.

Nach Beteiligung der zuständigen Referate des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen, der Landesbehörden Heimaufsicht und Sozialagentur, des Landesdatenschutzbeauftragten und Anhörung aller Verbände und Interessengruppen im Mai/Juni 2014 sowie der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz ist der Entwurf der WTG-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwVO) vom Landeskabinett am 9. Dezember 2014 beschlossen worden und dem Landtag zur Herstellung des nach § 33 Abs. 2 WTG LSA erforderlichen Einvernehmens am 10. Dezember 2014 zugeleitet worden.

Der Landtag hat den Entwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen, der sich in insgesamt vier Sitzungen am 14. Januar, 18. Februar und 15. April (dabei mit nochmaliger Anhörung der Verbände) sowie abschließend am 2. Dezember 2015 mit dem Verordnungsentwurf befasst hat. Der Sozialausschuss hat dem Landtagsplenum mit Beschlussempfehlung vom 3. Dezember 2015 vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Entwurf der WTG-Mitwirkungsverordnung ohne Aussprache herzustellen (LT-Drucksache 6/4631 vom 3. Dezember 2015). Der Landtag hat das Einvernehmen am 9. Dezember 2015 hergestellt.

Die WTG-Mitwirkungsverordnung wurde anschließend am 8. Januar 2016 von Herrn Minister Norbert Bischoff unterzeichnet und ausgefertigt und am 20. Januar 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet.

Die Mitwirkungsverordnung ist gemäß § 28 WTG-MitwVO am 1. April 2016 in Kraft getreten und löst die bisherige Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwV) ab, die in Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 1 WTG LSA für eine Übergangszeit von 2011 bis 2016 weitergalt.

## 1.2. Ziele und Regelungsgegenstände der WTG-Mitwirkungsverordnung (Was will und was regelt die Mitwirkungsverordnung?)

Die WTG-MitwVO regelt ordnungsrechtliche (heimrechtliche) Mindestanforderungen an die Mitwirkung der Bewohnerschaft in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen.

Die Mitwirkungsverordnung setzt dabei die Hauptziele des Wohn- und Teilhabegesetzes, nämlich den Schutz der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie die Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe. Neben den im Gesetz, insbesondere in § 8 WTG LSA, geregelten individuellen Mitwirkungsrechten, geht es der WTG-Mitwirkungsverordnung um die **Stärkung und Weiterentwicklung der kollektiven Mitwirkung** der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer selbstbestimmten Partizipation als Ausfluss ihres Selbstbestimmungs- und Teilhaberechts. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird durch die Verordnung zugesagt, sich in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform zu beteiligen, nicht nur im Wege einer Anhörung, sondern der Mitwirkung.

Das Heimrecht erfuhr mit dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) eine Neujustierung: Während bisher der Schwerpunkt auf der Optimierung der Einrichtung lag, wählt das WTG LSA einen personenzentrierten Ansatz. Es löst sich von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs (so auch in der Bezeichnung dieser Verordnung) und richtet sich – ausgehend vom Individuum – danach, unter welchen Rahmenbedingungen Menschen möglichst lange selbstbestimmt gemeinschaftlich leben und wohnen können. Daher wird der Heimbegriff auch in der Verordnung nicht mehr verwendet.
Die Neuregelung stellt die Bewohnerinnen und Bewohner in den Mittelpunkt. Dementsprechend war die Begrifflichkeit anzupassen, statt „Heimbeirat“ nunmehr „Bewohnerbeirat“, statt „Heimführsprecherin oder Heimfürsprecher“ nunmehr „Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerführsprecher“.

Gliederung und Struktur der Verordnung richten sich nach den Vorschriften des WTG LSA, die die Mitwirkung betreffen: Die gesetzlichen Grundsätze der Mitwirkung sind in § 9 WTG LSA (Mitwirkung), § 14 Abs. 2 WTG LSA (Entgelterhöhung) sowie in § 33 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA (Ermächtigungsgrundlage) geregelt.

Die Verordnung entwickelt die bewährten Bestimmungen der bisherigen, aber überholten Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwV) fort:

- **Bewohnerbeiräte** als regelhafte Mitwirkungsgremien bleiben erhalten.
- Vorrang hat die **direkte und unmittelbare Beteiligung der Bewohnerschaft**.
- Es gibt **keine Ersatzgremien** im Sinne des bisherigen § 28a HeimMitwV.
- Dafür erfolgt eine **weitere Öffnung der Bewohnerbeiräte für die Beteiligung Externer**. So können in angemessenem Umfang auch Angehörige, rechtliche

Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich tätige Personen sowie von der Heimaufsicht vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.

- **Ermöglichung neuer Formen der Mitwirkung:** Das WTG LSA führt gegenüber dem HeimG neue und alternative Wohnformen in Form von selbst-organisierten und nicht selbstorganisierten (trägergestützten) Wohnformen ein. Daher musste geregelt werden, dass die Mitwirkungsbestimmungen auch für die nicht selbstorganisierten Wohnformen gelten. Für diese Wohnformen mit in der Regel nur wenigen Bewohnerinnen und Bewohnern führt die Verordnung als Alternative zum Bewohnerbeirat eine neue und alternative Form der unmittelbaren und direkten Beteiligung der Bewohnerschaft in Form der **Bewohnerversammlung** ein, eine Vollversammlung aller in der Einrichtung Lebenden.
- Der im alten Heimrecht verwandte Begriff „Bewohnerversammlung“ für eine vom Bewohnerbeirat einberufenen Vollversammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wird durch den Begriff „**Informationsveranstaltung**“ ersetzt, der den Sinn und Zweck der Veranstaltung, nämlich die Information der gesamten Bewohnerschaft durch den Bewohnerbeirat, verdeutlichen soll.
- Der **Angehörigen- und Betreuerbeirat** bleibt erhalten. Er ist kein Ersatzgremium. Er hat – wie schon nach altem Recht – keine entscheidende, sondern ausschließlich eine **unterstützende Funktion**, um die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Mitwirkung zu beraten und zu unterstützen.
- **Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher** bleiben – als ultima ratio – bestehen, wenn keine Bewohnervertretung gebildet werden kann. Diese haben immer darauf hinzuwirken, sich selbst überflüssig zu machen, sobald eine Möglichkeit der Errichtung einer herkömmlichen Bewohnervertretung besteht.
- **Vermeidung einer antiquierten juristischen Sprache**: Es wurde versucht, die konkrete Tätigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in verständlicher Weise zu benennen, z. B. statt „Eingliederung zu fördern“ „in der Einrichtung zurechtfinden“, statt „eine Sitzung anzuberaumen“ „zu einer Sitzung einladen“ etc.
- **Deregulierung und Entbürokratisierung**: durch Anstreben einfacher rechtlicher Konstrukte und eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes gegenüber dem alten Heimrecht
- Die Mitwirkung soll gekennzeichnet sein durch die Prinzipien der **Partnerschaft**, des gegenseitigen **Respekts** (sich gegenseitig ernst nehmen), der **Kooperation**, der **Verständigung** und der **Transparenz**.

## 1.3. Unterschiede der WTG-Mitwirkungsverordnung zur Heimmitwirkungsverordnung

Die WTG-Mitwirkungsverordnung ist durch folgende Unterschiede oder wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen HeimMitwV gekennzeichnet:

- Die neue **Mitwirkungsverordnung ist kürzer**: Sie enthält nur 28 Paragraphen gegenüber 36 Paragraphen der HeimMitwV, d. h. die Regelungen sind um **22%** reduziert worden.
- Gleichzeitig ist die **Regelungssystematik vereinfacht** worden, indem die für alle Arten von Bewohnervertretungen (Bewohnerbeirat und Bewohnerversammlung) geltenden Grundsätze und allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 „Grundsätze der Mitwirkung“ vor die Klammer gezogen worden sind.
- Die **Bewohnerversammlung** wird als eine Form der unmittelbaren und direkten Beteiligung der Bewohnerschaft für die neuen Wohnformen und für Kleinsteinrichtungen oder Teilen von Einrichtungen mit in der Regel bis zu 12 Bewohnerinnen und Bewohnern als Alternative zum Bewohnerbeirat eingeführt.
- Der im alten Heimrecht verwendete Begriff der „Bewohnerversammlung“ wird ersetzt durch den Begriff der „**Informationsveranstaltung**“, wenn ein Bewohnerbeirat gewählt ist und zu dieser Veranstaltung einlädt.
- **Ersatzgremien** im Sinne des vormaligen § 28a HeimMitwV sieht die Verordnung nicht vor, um – soweit wie möglich – eine direkte und unmittelbare Vertretung der Bewohnerschaft zu gewährleisten, die eher durch Zuwahl in den Bewohnerbeirat unterstützt werden soll als durch die Interessenwahrnehmung anderer Gremien. Die Interessen von Ersatzgremien können andere sein als die einer Bewohnervertretung.
- **Weitere Öffnung des Bewohnerbeirats für** die Beteiligung **Externer**, nämlich von Angehörigen, gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern (Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten), den Mitgliedern örtlicher Seniorenvertretungen oder örtlicher Behindertenorganisationen, anderweitig ehrenamtlich tätigen Personen oder von der Heimaufsicht vorgeschlagenen Personen.
- Kann eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden, so bleibt die Möglichkeit der **Bestellung der** aus dem bisherigen Heimrecht bekannten **Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers** als **ultima ratio** bestehen.
- Der **Arbeitsaufwand** für die beteiligten Stellen ist **reduziert** worden. So muss die Heimaufsicht von dem Wahlergebnis zwar Kenntnis erlangen, um ihre Beratungsfunktion den Mitwirkungsgremien gegenüber ausüben zu können. Es entfällt aber die Mitteilungspflicht über die Bildung eines Wahlausschusses. Darauf wurde verzichtet, damit für den Träger und die Behörde mit den Wahlen nur ein einziger Vorgang und keine neue Aufgabe entstehen (Aufgabenkritik und -redu-

zierung).

- Die **Kosten für die Träger** sollen **so niedrig wie möglich** gehalten werden. Die Mitwirkungsgremien sollen die Möglichkeit erhalten, Räume und Ausstattung der Einrichtung oder Wohnform mit zu nutzen, wie dies auch bisher schon immer möglich war. Die Kosten für einzuladende Sachverständige werden auf ein angemessenes Maß reduziert, d. h. der Aufwendungsersatz muss angemessen sein.
- Der **Katalog der Ordnungswidrigkeiten** ist auf das erforderliche Maß **begrenzt**. Pönalisiert werden nur die groben Verstöße, die die Mitwirkung in wesentlicher Weise beeinträchtigen oder ganz verhindern. Damit sollen unnötige Belastungen auf Trägerseite einerseits und auf Behördenseite andererseits vermieden werden.
- Unabhängig davon besteht die **für den Erfolg** der Mitwirkung **zentrale Beratungspflicht der Heimaufsicht fort**. Die Heimaufsicht kann damit den Bewohnern/innen ermöglichen, ihre Interessen und Bedürfnisse soweit wie möglich selbst wahrzunehmen (Beratung zur Selbsthilfe!).

Mit der aufgrund des Wohn- und Teilhabegesetzes erlassenen Mitwirkungsverordnung wurde eine den heutigen Anforderungen an eine moderne Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen geschaffen.

# 2. Die WTG-Mitwirkungsverordnung vom 8. Januar 2016

**(GVBl. LSA vom 20.01.2016, S.14 ff.)**

**Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teihabegesetz-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwVO).**

**Vom 8. Januar 2016**

nichtamtliche Lesefassung

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 (MBI. LSA S. 736), wird im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:

## INHALTSÜBERSICHT


Abschnitt 1

**Grundsätze der Mitwirkung**

§ 1 Allgemeine Anforderungen, Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Mitwirkung
§ 2 Aufgaben und Gegenstand der Mitwirkung
§ 3 Entscheidung über die Form der Mitwirkung
§ 4 Amtszeit der Bewohnervertretung
§ 5 Aufgaben des Trägers und der Leitung, Kosten der Mitwirkung
§ 6 Mitteilungspflichten

Abschnitt 2

**Der Bewohnerbeirat**

§ 7 Zusammensetzung des Bewohnerbeirates
§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 9 Wahlverfahren, Wahlschutz
§ 10 Wahlausschuss
§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
§ 12 Wahlversammlung, Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 13 Wahlanfechtung
§ 14 Neuwahl des Bewohnerbeirates
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Mitgliedern
§ 16 Vorsitz und Vertretung des Bewohnerbeirates

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Bewohnerbeirates
§ 18 Informationspflicht des Bewohnerbeirates und Informationsveranstaltung
§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Verschwiegenheitspflicht

## Abschnitt 3
## **Die Bewohnerversammlung**

§ 20 Einladung zur Bewohnerversammlung
§ 21 Mitwirkung durch die Bewohnerversammlung
§ 22 Rechtsstellung der Teilnehmenden der Bewohnerversammlung

## Abschnitt 4
## **Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher**

§ 23 Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers
§ 24 Mitwirkung und Stellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers
§ 25 Aufhebung der Bestellung und Beendigung der Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

## Abschnitt 5
## **Schlussbestimmungen**

§ 26 Ordnungswidrigkeiten
S 27 Zuständige Behörde, Übergangsregelungen
§ 28 Inkrafttreten

## Abschnitt 1
## **Grundsätze der Mitwirkung**

### § 1
### Allgemeine Anforderungen, Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Mitwirkung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne von § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen im Sinne von § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes wirken in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform unmittelbar oder mittelbar über einen gewählten Bewohnerbeirat mit. Bewohnervertretungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung. Sie vertreten die Interessen der Bewohnerinnen und der Bewohner gegenüber dem Träger und der Leitung.

(2) Für Teile von stationären Einrichtungen eines Trägers können eigene Bewohnervertretungen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet ist.

(3) In stationären Einrichtungen im Sinne von § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen im Sinne von § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes mit in der Regel bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Wahl eines Bewohnerbeirates verzichtet werden, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner die gemeinschaftliche Mitwirkung unmittelbar in einer Bewohnerversammlung gemeinsam wahrnehmen.

(4) In stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann darüber hinaus ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Diesem können neben Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten auch Vertreterinnen und Vertreter von örtlichen Behinderten- und Seniorenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte angehören. Dieser Beirat kann die Bewohnervertretungen beraten und unterstützen.

### § 2
### Aufgaben und Gegenstand der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im

Sinne der §§ 3 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes sicherstellen und die Beteiligung der Bewohnerschaft beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen sicherstellen.

(2) Die Bewohnervertretungen haben folgende Rechte:

1. Maßnahmen des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. Bewohnerinnen und Bewohner darin zu unterstützen, sich in der Einrichtung oder Wohnform zurechtzufinden,
4. bei Entscheidungen des Trägers und der Leitung in Angelegenheiten der Absätze 5 und 6 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 10 und § 20 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Bewohnerbeirat hat weiterhin die Aufgabe, die Bewohnerinnen und Bewohner über seine Tätigkeit zu unterrichten und Informationsveranstaltungen durchzuführen (§ 18 Abs. 1).

(4) Die Bewohnerversammlung hat weiterhin die Aufgabe, über Anliegen und Anträge der Bewohnerinnen oder Bewohner in einer gemeinsamen Zusammenkunft aller Bewohnerinnen und Bewohner zu beraten (§ 21).

(5) Die Bewohnervertretungen wirken bei Entscheidungen des Trägers oder der Leitung in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Erlass und Änderung der Hausordnung,
3. Überprüfung der Kalkulationsunterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes,
4. Änderung der Vergütungen und Entgelte sowie Mitwirkung bei Vergütungsvereinbarungen nach § 14 Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes,
5. Unterkunft, Pflege und Betreuung sowie Verpflegung,
6. hauswirtschaftliche Versorgung,
7. Maßnahmen zur Förderung und zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung,
8. Alltags- und Freizeitgestaltung,
9. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

10. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform, Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung oder Wohnform,
11. Änderung der Art und des Zweckes der Einrichtung oder ihrer Teile oder Wohnform,
12. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung oder Wohnform oder von Teilen hiervon,
13. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

(6) Entscheidungen in Angelegenheiten nach Absatz 5 hat der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform mit der Bewohnervertretung vor der Durchführung spätestens vier Wochen vor der geplanten Entscheidung und mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern und die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Anregungen der Bewohnervertretung sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(7) Werden Leistungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes erbracht, erstreckt sich die Mitwirkung auch auf die Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie auf die Einsichtnahme in die Jahresschlussrechnung der Einrichtung oder Wohnform. Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte schriftlich zu erteilen.

## § 3
## Entscheidung über die Form der Mitwirkung

(1) In stationären Einrichtungen und nicht selbst organisierten Wohnformen mit in der Regel bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern entscheiden diese in einer Vorabstimmung darüber, ob die Mitwirkung durch einen gewählten Bewohnerbeirat oder durch eine Bewohnerversammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen soll. Die Vorabstimmung wird von einem Wahlausschuss nach § 10 durchgeführt.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Dauer der Amtszeit der Bewohnervertretung an die Entscheidung nach Absatz 1 gebunden.

(3) Besteht in der Einrichtung oder Wohnform bereits eine Bewohnervertretung, so ist eine Vorabstimmung nach Absatz 1 nur dann erforderlich, wenn eine andere Form der Mitwirkung angestrebt wird.

## § 4
## Amtszeit der Bewohnervertretung

Die regelmäßige Amtszeit der Bewohnervertretung beträgt zwei Jahre. In Einrichtungen oder Wohnformen für Menschen mit Behinderungen beträgt die regelmäßige Amtszeit vier Jahre.

## § 5
## Aufgaben des Trägers und der Leitung, Kosten der Mitwirkung

(1) Der Träger und die Leitung haben fördernd auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken und deren Tätigkeit zu unterstützen. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Bewohnervertretungen nicht berührt.

(2) Die Träger und die Leitung haben die Bewohnervertretungen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen diejenigen Kenntnisse zum Wohn- und Teilhabegesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Beratung, die dafür erforderlichen sonstigen Hilfen und stellen insbesondere die Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen zur Verfügung.

(3) Der Träger und die Leitung haben die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dieser Verordnung in dem erforderlichen Maß personell und sachlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Anträge und Beschwerden der Bewohnervertretung sind von dem Träger oder der Leitung grundsätzlich in angemessener Frist zu beantworten. Als angemessen gilt für den Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung eine Frist von in der Regel sechs Wochen.

(5) Der Träger der Einrichtung oder Wohnform trägt die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mitwirkung nach dieser Verordnung entstehenden angemessenen Kosten.

## § 6
## Mitteilungspflichten

(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 4 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. Die Mitteilung

enthält Angaben zum Zeitpunkt der Wahl, zum Wahlergebnis, zur Anzahl der Mitglieder der Bewohnervertretung und zur Form des gewählten Gremiums.

(2) Ist eine Bewohnervertretung nicht gebildet worden, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und der Leitung der Einrichtung oder Wohnform in geeigneter Weise auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Hiervon kann die zuständige Behörde absehen, wenn die besondere Struktur der Bewohnerschaft der Bildung einer Bewohnervertretung entgegensteht und die Mitwirkung durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher nach § 24 gewährleistet werden kann.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 ist auch erforderlich, wenn die Bewohnervertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 14 neu zu wählen ist oder ein Wahlausschuss nicht bestellt werden konnte.

## Abschnitt 2
## **Der Bewohnerbeirat**

### § 7
### Zusammensetzung des Bewohnerbeirates

(1) Der Bewohnerbeirat besteht in Einrichtungen oder Wohnformen mit in der Regel

1. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
2. bis zu 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
3. bis zu 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
4. mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

(2) In den Bewohnerbeirat können in angemessenem Umfang auch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen oder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich tätige Personen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen gewählt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen im Bewohnerbeirat die Mehrheit bilden.

(3) Ist ein Bewohnerbeirat für mehrere Teile von Einrichtungen oder Wohnformen zuständig, kann aus jeder Teileinrichtung oder Wohnform mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner Mitglied sein.

## § 8
## Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung oder Wohnform wohnen (Wahlberechtigte).

(2) Wählbar sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform sowie die in § 7 Abs. 2 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer

1. beim Träger, bei den Leistungsträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung oder Wohnform betreffenden Entscheidungen hat,
3. beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform im Sinne von § 3 oder § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes und deren Dienstleistern oder einem Verband von Einrichtungsträgern tätig ist.

## § 9
## Wahlverfahren, Wahlschutz

(1) Der Bewohnerbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Bewohnerbeirates können die Wahlberechtigten wählbare Personen vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen, die gesetzliche Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und die von ihnen bevollmächtigten Personen ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht in der Einrichtung oder Wohnform wohnen.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewohnerbeiratsmitglieder zu wählen sind. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 2 sind die Bewohnerinnen oder Bewohner gewählt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Die Wahl des Bewohnerbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

## § 10
## Wahlausschuss

(1) Der Bewohnerbeirat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss, der die Wahl des Bewohnerbeirates vorbereitet und durchführt. Der Bewohnerbeirat kann auch Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform oder ehrenamtlich darin tätige Personen in den Wahlausschuss berufen. Bei Einrichtungen oder Wohnformen im Sinne von § 3 oder § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Wahlausschuss auch direkt nach Satz 2 gebildet werden.

(2) Besteht keine Bewohnervertretung oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Bewohnervertretung kein Wahlausschuss, so hat die Leitung der Einrichtung oder Wohnform einen Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nach § 8 Abs. 1 nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, kann die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hierfür auch Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmen.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(4) Aufgabe der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses ist es weiterhin, nach Abschluss der Wahl die erste Zusammenkunft des Bewohnerbeirates einzuberufen und dessen Leitung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu bestimmen.

## § 11
## Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Er stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Ablauf der Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahl zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in der Einrichtung oder Wohnform den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert unverzüglich die gewählten Mitglieder des Bewohnerbeirates, die nicht in der Einrichtung oder Wohnform wohnen,

über das Ergebnis der Wahl.

(3) Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe gehindert sind, ist auf deren Bitte die Briefwahl zu ermöglichen.

## § 12
## Wahlversammlung, Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In stationären Einrichtungen mit in der Regel bis zu fünfzig Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Bewohnerbeirat auch auf einer Wahlversammlung gewählt werden (vereinfachtes Wahlverfahren). Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens vierzehn Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(3) Die Leitung der Einrichtung oder Wohnform kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Leitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

## § 13
## Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde. Bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens bleibt der gewählte Bewohnerbeirat im Amt. Erweist sich die Anfechtung als begründet, erlischt die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat. Das gesamte Wahlverfahren ist von der Bestellung eines Wahlausschusses an von Anfang an neu einzuleiten und durchzuführen.

## § 14
## Neuwahl des Bewohnerbeirates

Der Bewohnerbeirat ist neu zu wählen, wenn

1. er mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder

2. die Gesamtzahl der Mitglieder auf weniger als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Mitgliederzahl gesunken ist.

## § 15
## Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat erlischt durch

1. den Ablauf der Amtszeit,
2. die Niederlegung der Tätigkeit,
3. das Ausscheiden aus der Einrichtung oder Wohnform,
4. den Verlust der Wählbarkeit,
5. die Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bewohnerbeirates, dass das Mitglied des Bewohnerbeirates seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied in den Bewohnerbeirat nach. § 9 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 16
## Vorsitz und Vertretung des Bewohnerbeirates

(1) Der Bewohnerbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden soll nach Möglichkeit ein Mitglied, das in der Einrichtung oder Wohnform wohnt, gewählt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Bewohnerbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse gegenüber dem Träger und der Leitung, soweit der Bewohnerbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.

## § 17
## Sitzungen und Beschlüsse des Bewohnerbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal in jedem Halbjahr zu den Sit-

zungen des Bewohnerbeirates ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bewohnerbeirates oder der Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung einzuladen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Leitung der Einrichtung oder Wohnform ist über den Zeitpunkt der Sitzung des Bewohnerbeirates rechtzeitig zu unterrichten. An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

(5) Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Bewohnerbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Datum der Sitzung, die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Sitzungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bewohnerbeirates zu unterzeichnen.

(7) Der Bewohnerbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen zu einem bestimmten Thema einzuladen. Der Bewohnerbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Sie erhalten keine Vergütung. Der Träger trägt die Auslagen der zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen in angemessenem Umfang.

(8) Der Bewohnerbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.

(9) Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

## § 18
## Informationspflicht des Bewohnerbeirates und Informationsveranstaltungen

(1) Der Bewohnerbeirat hat die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu unterrichten. Dies kann in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts geschehen. Der Bewohnerbeirat soll mindestens einmal im Jahr alle Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Informationsveranstaltung einladen. Informationsveranstaltungen in einzelnen Wohnbereichen sind

zulässig.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner können zu den Informationen des Bewohnerbeirates Stellung nehmen. Sie sind berechtigt, zur Informationsveranstaltung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Bewohnerbeirates hat die Leitung der Einrichtung oder Wohnform in angemessenem Umfang an der Informationsveranstaltung teilzunehmen. Der Bewohnerbeirat kann die Leitung der Einrichtung oder Wohnform von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

### § 19
### Ehrenamtliche Tätigkeit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(2) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen wegen einer Tätigkeit ihrer Angehörigen, ihrer gesetzlichen Vertretung oder der von ihnen bevollmächtigten Personen im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bewohnerbeirates haben über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 7 teilnehmenden Personen entsprechend. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

## Abschnitt 3
## **Die Bewohnerversammlung**

### § 20
### Einladung zur Bewohnerversammlung

(1) In stationären Einrichtungen im Sinne von § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes mit in der Regel bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann

an Stelle eines Bewohnerbeirates eine Bewohnerversammlung die Aufgaben der Mitwirkung nach § 2 wahrnehmen. Sie hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.

(2) Haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner in einer Vorabstimmung nach § 3 Abs. 1 für eine Bewohnerversammlung entschieden, so haben der Träger und die Leitung die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer ersten Zusammenkunft einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzes der Bewohnerversammlung zu leiten. § 16 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal in jedem Halbjahr zu einer Bewohnerversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. § 17 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

## § 21
## Mitwirkung durch die Bewohnerversammlung

(1) Anliegen und Anträge der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des § 2 sind auf die Tagesordnung zu setzen und in der Bewohnerversammlung zu beraten. Der Träger oder die Leitung haben die Bewohnerinnen und Bewohner über alle Angelegenheiten nach § 2 zu informieren und in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse der Bewohnerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner gefasst. Die Beschlüsse sind den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Über die Bewohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Datum der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Sitzungsniederschrift ist von dem Träger oder der Leitung der Einrichtung oder Wohnform und von einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform zu unterzeichnen.

§ 22

Rechtsstellung der Teilnehmenden der Bewohnerversammlung

Die Teilnehmenden der Bewohnerversammlung und die von ihnen hinzugezogenen Personen ihres Vertrauens dürfen bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben nicht behindert und nicht benachteiligt oder begünstigt werden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt 4
## **Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher**

§ 23

Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

(1) Kann eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde entsprechend § 9 Abs. 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung oder Wohnform unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform oder deren gesetzliche Vertretung können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers unterbreiten.

(2) Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher darf nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher muss von der zuständigen Behörde, dem Träger der Einrichtung oder Wohnform, den Verbänden der Einrichtungsträger und den Leistungsträgern unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der bestellten Person.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Bestellung ist der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und dem Träger der Einrichtung oder Wohnform schriftlich mitzuteilen. Der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu informieren.

(5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 24
## Mitwirkung und Stellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

(1) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat. Für ihre oder seine Stellung und Mitwirkung gelten die §§ 2, 18 und 19 entsprechend. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken.

(2) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder Wohnform haben die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Träger und die Leitung haben der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit Zutritt zu der Einrichtung oder Wohnform zu gewähren und ihr oder ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

## § 25
## Aufhebung der Bestellung und Beendigung der Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher

1. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. gegen ihre oder seine Amtspflichten verstößt oder
3. das Amt niederlegt oder wenn eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, ein Bewohnerbeirat oder eine Bewohnerversammlung, gebildet werden kann.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

(3) Im Übrigen endet die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers mit dem Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist der Träger der Einrichtung oder Wohnform hierüber schriftlich zu unterrichten. Der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Aufhebung der Bestellung zu informieren.

## Abschnitt 5
## **Schlussbestimmungen**

### § 26
### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 6 die in § 2 Abs. 5 genannten Angelegenheiten nicht erörtert und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 2 Abs. 7 Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Aufklärungs- und Beratungspflichten nicht wahrnimmt und Hilfen nicht zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 die erforderliche personelle und sächliche Unterstützung nicht gewährt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Anträge und Beschwerden nicht oder nicht rechtzeitig beantwortet,
6. entgegen § 5 Abs. 5 die mit der Umsetzung der Mitwirkung entstehenden angemessenen Kosten nicht trägt,
7. entgegen § 6 den Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 die Wahl des Bewohnerbeirats behindert oder beeinflusst,
9. entgegen § 10 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt,
10. gegen das Benachteiligungs- oder Begünstigungsverbot nach § 19 Abs. 2 und 3, § 22 und § 24 Abs. 1 Satz 2 verstößt,
11. entgegen § 20 Abs. 2 nicht zu einer Bewohnerversammlung einlädt,
12. entgegen § 24 Abs. 2 die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nicht unterstützt, den Zutritt zur Einrichtung verwehrt oder den Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht ermöglicht.

### § 27
### Zuständige Behörde, Übergangsregelungen

(1) Die zuständige Behörde ergibt sich aus § 32 des Wohn- und Teilhabegesetzes.

(2) Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind und deren Amtszeit im Sinne des § 12 der Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) noch nicht abgelaufen ist,

bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Heimfürsprecher nach § 10 Abs. 4 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), die von der zuständigen Behörde nach § 25 der Heimmitwirkungsverordnung bestellt worden sind, und Mitglieder von Ersatzgremien nach § 28a der Heimmitwirkungsverordnung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

## § 28
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Januar 2016.

**Der Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt**
**Bischoff**

# 3. Vorlagen zur Arbeit der Bewohnervertretung

Auf den folgenden Seiten finden Sie Kopiervorlagen, die Sie für die praktische Arbeit in der Bewohnervertretung, entweder für den Bewohnerbeirat oder für die Bewohnerversammlung, verwenden können. Diese Vorlagen stellen Anregungen dar und enthalten Hinweise, wie man formulieren könnte. Selbstverständlich können Sie auch eigene Schriftstücke als Vorlagen verwenden.

## Vorlagenverzeichnis


*Seite*

**Vorlage 1** – Bestellung des Wahlausschusses ..... 30

**Vorlage 2** – Wahlkalender - Planung und Durchführung der Wahl ..... 31

**Vorlage 3** – Antrag auf vereinfachtes Wahlverfahren ..... 35

**Vorlage 4** – 1. Rundschreiben des Wahlausschusses (4 Wochen vor der Wahl) ..... 36

**Vorlage 5** – 2. Rundschreiben des Wahlausschusses (1 – 2 Wochen vor der Wahl) ..... 39

**Vorlage 6** – Stimmzettel ..... 41

**Vorlage 7** – Wahlergebnisprotokoll ..... 42

**Vorlage 8** – Erste (konstituierende) Sitzung des Bewohnerbeirats ..... 43

**Vorlage 9** – Einladung zur Bewohnerbeiratssitzung ..... 44

**Vorlage 10** – Einladung zur Bewohnerversammlung .....45

**Vorlage 11** – Beispiel für ein Protokoll der Bewohnerbeiratssitzung oder der Bewohnerversammlung ..... 46

**Vorlage 12** – Anregungen, Kritik, Wünsche ..... 47

## Vorlage 1 – Bestellung des Wahlausschusses

Schreiben des Bewohnerbeirates an mögliche Kandidaten/innen für den Wahlausschuss (Wenn kein Bewohnerbeirat besteht, muss die Leitung den Wahlausschuss bestellen.)

Der Bewohnerbeirat
der .....

(Name der Einrichtung oder Wohngruppe)

.....

(Ort und Datum)

An
Frau/Herrn

Sehr geehrte/r .....

Die Amtszeit des derzeitigen Bewohnerbeirats endet am .....

Gemäß § 10 Abs. 1 WTG-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwVO) hat der amtierende Bewohnerbeirat spätestens acht Wochen vor dem Ende seiner Amtszeit einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Bewohnerbeirates zu bestellen.

Der Wahlausschuss soll aus drei Bewohnern/innen dieser Einrichtung oder Wohnform bestehen. Es können auch Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder Wohnform berufen werden.
Wir möchten Sie, Frau/Herr ..... um die Mitarbeit im Wahlausschuss bitten.

Bitte teilen Sie uns bis zum ..... mit, ob Sie damit einverstanden sind.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Bewohnerbeirats)

## Vorlage 2 – Wahlkalender:
## Planung und Durchführung der Wahl

Wie können Sie die Wahl am besten planen?
Legen Sie den Wahltag als Tag 0 (Tag null) fest und rechnen Sie dann zurück, **was wann** geplant und veranstaltet werden muss.
Bsp.: Der Wahltermin muss vom Wahlausschuss mindestens vier Wochen = 28 Tage vor der Wahl festgelegt werden.

| Wann? | Was? |
|---|---|
| **8 Wochen = 56 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirats**<br><br>**6 Wochen = 42 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirats** | **Bestellung des Wahlausschusses: 3 Mitglieder** (vorrangig Wahlberechtigte oder hilfsweise Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder Wohnform) durch den bestehenden Bewohnerbeirat.<br><br>Sollte kein Bewohnerbeirat bestehen oder besteht **6 Wochen** vor Ablauf der Amtszeit des Beirats kein Wahlausschuss, hat die Leitung der Einrichtung einen Wahlausschuss zu bestellen. |
| **6 Wochen = 42 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirats** | Bei stationären Kleinsteinrichtungen oder nicht selbstorganisierten Wohnformen mit bis zu 12 Bewohnern/innen:<br>**Vorbereitung und Durchführung der Vorabstimmung zur Form der Mitwirkung durch den bestellten Wahlausschuss,** ob die Mitwirkung durch<br>**– einen gewählten Bewohnerbeirat oder**<br>**– eine Bewohnerversammlung**<br>erfolgen soll.<br>(Bei Bestehen einer Bewohnervertretung ist eine Vorabstimmung nur erforderlich, wenn eine andere Form der Mitwirkung angestrebt wird (§ 3 WTG-MitwVO).<br>Eine Vorabstimmung ist auch bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen oder Wohnformen erforderlich.) |
| **6 Wochen = 42 Tage bis 4 Wochen = 28 Tage vor der Wahl** | Bei allen Einrichtungen und Wohnformen, in denen die Mitwirkung durch einen gewählten Bewohnerbeirat erfolgt:<br>**Beschlussfassung des Wahlausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl**, u. z.<br>- Festsetzung des Wahltermins,<br>- Aufstellung des Wahlkalenders und<br>- Information der Einrichtungsleitung |

| Wann? | Was? |
|---|---|
| **bis 4 Wochen = 28 Tage vor der Wahl** | **Leitung übergibt dem Wahlausschuss die aktuelle Liste mit den Namen der Bewohnerinnen und Bewohner** |
| **4 Wochen = 28 Tage vor der Wahl** | 1. **Rundschreiben des Wahlausschusses** als Information an alle Bewohnerinnen und Bewohner schicken **und/oder Aushang am Schwarzen Brett**<br>• mit Bekanntgabe des Wahltermins und -ortes des Bewohnerbeirats und<br>• Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Abs. 2 WTG-MitwVO)<br>• Hinweise zum Vorschlagsrecht: Wen dürfen die Bewohner und Bewohnerinnen vorschlagen? Wie und bis wann können die Bewohner Kandidaten vorschlagen? Und wie viele? (siehe Erklärung unterhalb dieses Abschnitts)<br>• Hinweise zu den Einzelheiten des Wahlverfahrens<br>• Hinweise zur Stimmabgabe (maximale Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der Bewerber/innen)<br>• Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl bei Abwesenheit von Wahlberechtigten<br>Sie können gern die **Vorlage Nr. 4** für das Rundschreiben und die Einholung von Wahlvorschlägen verwenden. |
| | **Wie viele Mitglieder muss der neue Bewohnerbeirat haben?**<br>Antwort: Das hängt von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner ab:<br>• bei bis zu 50 Bewohnern/innen: 3 Mitglieder<br>• bei bis zu 150 Bewohnern/innen: 6 Mitglieder<br>• bei bis zu 250 Bewohnern/innen 7 Mitglieder<br>• bei mehr als 250 Bewohnern/innen 9 Mitglieder |
| **4 Wochen = 28 Tage bis 3 Wochen = 21 Tage vor der Wahl** | • **Einholung der Wahlvorschläge**<br>• und der **Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen (Kandidatinnen und Kandidaten)** |
| **20 Tage vor der Wahl** | **Wahlausschuss sammelt alle Wahlvorschläge der Bewohnerinnen und Bewohner und der Externen und prüft die Vorschläge auf Vorschlagsberechtigung und Wählbarkeit**<br>• Ist der Vorschlag von einem **Vorschlagsberechtigten** im Sinne des § 9 Abs. 2 WTG-MitwVO eingereicht worden? (Wahlberechtigter Bewohner/in nach § 9 Abs. 2 S. 1 WTG-MitwVO oder vorschlagsberechtigte/r Angehörige/r, gesetzliche/r Vertreter/in oder bevollmächtigte Person nach § 9 Abs. 2 S. 2 WTG-MitwVO) |

| Wann? | Was? |
|---|---|
| | • Sind die Kandidaten/innen **wählbar**, d. h. dürfen sie gewählt werden? Ausgeschlossen sind:<br>– Beschäftigte des Trägers,<br>– eines Leistungsträgers nach SGB I, z. B. Sozialhilfeträger<br>– Beschäftigte der Heimaufsichtsbehörde<br>– Personen, die mit den Finanzen oder der Organisation des Trägers der Einrichtung zu tun haben<br>– Personen, die beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform und deren Dienstleistern oder einem Verband von Einrichtungsträgern tätig sind. |
| **19 Tage vor der Wahl** | **Wahlausschuss fragt die Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie an der Wahl teilnehmen möchten?** |
| **15 Tage vor der Wahl** | **– Aufstellung der Kandidatenliste**<br>**– Stimmzettel vorbereiten (vgl. Vorlage 6)** |
| **14 Tage vor der Wahl** | Bei Einrichtungen bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern:<br>**Einladung zur Wahlversammlung (Vereinfachtes Wahlverfahren)**<br>sowie Hinweis für verhinderte Bewohnerinnen und Bewohner auf die Möglichkeit der Briefwahl |
| **7 Tage vor der Wahl** | **2. Rundschreiben (Vorlage 5): Bewohner/innen nochmals auf Wahl hinweisen (per Schreiben oder per Aushang)**<br>– mit Bekanntgabe der Kandidatenliste spätestens 1 Woche vor der Wahl (§ 11 Abs. 1 Satz 4 WTG-MitwVO)<br>– Hinweis, wie und bis wann sie ihre Stimmzettel abgegeben haben müssen,<br>– bei Anträgen auf Briefwahl: Stimmzettel mit Rücksendeumschlag an Bewohner/innen schicken.<br>Sie können gern die **Vorlage Nr. 5** für das Rundschreiben verwenden. |
| **5 Tage vor der Wahl** | **Vorbesprechung der Durchführung der Wahl im Wahlausschuss – Wer macht was?**<br>Sind alle Bewohner/innen informiert?<br>evtl. Aktualisierung der Bewohnerliste…usw. |
| **am Wahltag** | **Wenn nicht in einer Wahlversammlung, sondern im Wahllokal gewählt wird:**<br>– Ausgabe der Stimmzettel und Stifte<br>– Einsammeln der Stimmzettel<br>anschließend:<br>– Auszählen der in der Versammlung abgegebenen Stimmen<br>– Auszählen der per Briefwahl abgegebenen Stimmen |

| Wann? | Was? |
|---|---|
| | **Wenn in einer Wahlversammlung gewählt wird:**<br>– eingangs Vorstellung der Kandidaten/innen<br>– Ausgabe der Stimmzettel und -stifte<br>– Einsammeln der Stimmzettel<br>anschließend:<br>– Auszählen der in der Versammlung abgegebenen Stimmen<br>– Auszählen der per Briefwahl abgegebenen Stimmen |
| **1 Tag nach der Wahl oder nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen und Stimmenauszählung** | **Bekanntgabe des Wahlergebnisses (siehe Vorlage 7) durch den Wahlausschuss**<br>• **per Aushang** oder **schriftliche Mitteilung an die Bewohnerinnen und Bewohner** sowie<br>• **Mitteilung an die Einrichtungsleitung** |
| **1 oder 2 Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses** | **Mitteilung des Wahlergebnisses an externe Kandidaten/innen durch den Wahlausschuss** |
| **1 bis 2 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis 4 Wochen nach Ablauf der Amtszeit etc.** | **Mitteilung des Trägers** der Einrichtung oder Wohnform **an die Heimaufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1 WTG-MitwVO)** spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Bewohnervertretung oder bis spätestens 6 Monate nach Betriebsaufnahme |
| **2 Wochen = 14 Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses** | **Einberufung der ersten, konstituierenden Sitzung des Bewohnerbeirats** durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses **(siehe Vorlage 8)**<br>**und Leitung der Sitzung** bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden des Bewohnerbeirats (§ 10 Abs. 4 WTG-MitwVO) |

## Vorlage 3 – Antrag auf vereinfachtes Wahlverfahren
## Schreiben des Wahlausschusses an die Heimaufsichtsbehörde

Der Wahlausschuss
der .....

(Name der Einrichtung oder Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

An die
Heimaufsicht im Landesverwaltungsamt
Region Süd oder Region Nord
Maxim-Gorki-Str. 7 Hakeborner Straße 1
06114 Halle/S. 39112 Magdeburg

**Antrag auf vereinfachtes Wahlverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Amtszeit des amtierenden Bewohnerbeirates am ..... endet, ist in Kürze ein neuer Bewohnerbeirat zu wählen.
Hiermit beantragen wir, die Bewohnerbeiratswahl im Rahmen einer Wahlversammlung (vereinfachtes Wahlverfahren) nach § 12 WTG-MitwVO durchführen zu können.

In unserer Einrichtung/Wohnform leben zurzeit ..... Bewohnerinnen und Bewohner.

Wegen der .....
*(z. B. örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung oder Wohnform, Struktur der Bewohnerschaft*) würde es die Bildung des Bewohnerbeirates erleichtern, wenn die Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden könnte, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig vorstellen könnten. Das aktive und passive Wahlrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Wir bitten dem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

## Vorlage 4 – 1. Rundschreiben des Wahlausschusses

**Erstes Rundschreiben zur bevorstehenden Wahl an die wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner (mindestens 4 Wochen vor der Wahl)**

Der Wahlausschuss
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung/Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

bald können Sie einen neuen Bewohnerbeirat wählen. Der derzeit noch amtierende Bewohnerbeirat/die Einrichtungsleitung hat die Unterzeichner dieses Schreibens als Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Bewohnerbeirats bestellt.

**1. Die Wahl des neuen Bewohnerbeirats findet statt am:**

.....

Wochentag Datum Uhrzeit Ort

Es sind ..... Mitglieder in den Bewohnerbeirat zu wählen.

**2. Sie können ..... Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.**

Wen dürfen Sie vorschlagen? (§ 8 Abs. 2 WTG-MitwVO)

- sich selbst
- andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform
- Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Bevollmächtigte der Bewohnerinnen oder Bewohner
- Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern
- Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen
- anderweitig ehrenamtlich tätige Personen

Wen dürfen Sie nicht vorschlagen? (§ 8 Abs. 3 WTG-MitwVO)

- Beschäftigte des Trägers, eines Leistungsträgers, z. B. des Trägers der Sozialhilfe oder einer Pflegekasse, oder der Heimaufsicht
- Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Einrichtung oder Wohnform haben,
- Personen, die beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform, bei einem Verband von Einrichtungsträgern oder deren Dienstleistern beschäftigt sind.

Ihre Wahlvorschläge können Sie bis zum ..... in den Briefkasten des Bewohnerbeirats werfen. Der Briefkasten befindet sich

.....

Bitte verwenden Sie für Ihre Vorschläge das Formular am Ende dieses Schreibens. Oder teilen Sie Ihre Vorschläge mündlich einem Mitglied des Wahlausschusses mit.

**3. Die Liste mit allen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten**

wird ab dem ..... aushängen.

Wo?.....

**4. Stimmzettel und Wahlverfahren**

4.1. Zur Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte, also jede Bewohnerin und jeder Bewohner, am Wahltag und Wahlort (Wahllokal) einen Stimmzettel.

4.2. Bewohnerinnen und Bewohner, die **bettlägerig** sind oder das Wahllokal aus sonstigen Gründen nicht besuchen können, werden am Wahltag von einem Mitglied des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Wahlurne einlegen.

4.3. Bei **Abwesenheit** ist **Briefwahl** möglich. Für Wahlberechtigte, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, ist eine Briefwahl möglich. Der Stimmzettel kann ..... Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss persönlich abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Bewohnerbeirats zu werfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich abzugeben.

4.4. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann bis zu ..... Kandidaten/innen auf dem Stimmzettel ankreuzen. Für jede/n Kandidaten/in kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Bewohnerbeirat ist als Vertreter der Interessen und Bedürfnisse aller Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform ein wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner für den Einrichtungsträger. Der Bewohnerbeirat kann Ihnen bei bestimmten Fragen helfen. Fragen, die alle Bewohnerinnen und Bewohner etwas angehen. Zum Beispiel, wenn es um die Pflege und Betreuung, das Essen, das Entgelt oder um Veranstaltungen und Ausflüge geht.

Der Bewohnerbeirat setzt sich für Ihre Rechte ein und kann Ihnen auch erklären, welche Rechte Sie als Bewohnerin oder Bewohner haben.

Bitte nehmen Sie an der Wahl teil! Ihre Stimme ist wichtig!

Aktuelle Informationen zur Wahl mit der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Sie in einem zweiten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlausschuss

.....

(Unterschriften der Wahlausschussmitglieder)

**Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bewohnerbeirats**

Für die Wahl des Bewohnerbeirats am ..... können Sie ..... Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Bitte schreiben Sie hier die Namen auf:

.....

.....

.....

Ihre Vorschläge können Sie bis zum ..... in den Briefkasten des Bewohnerbeirats werfen.

Dieser hängt .....

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Der Wahlausschuss des Bewohnerbeirats

## Vorlage 5 – 2. Rundschreiben des Wahlausschusses

### Zweites Rundschreiben des Wahlausschusses zum Wahlverfahren (mindestens 2 Wochen bis 1 Woche vor der Wahl)

Der Wahlausschuss
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung oder Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

am ..... läuft die Amtszeit des derzeitigen Bewohnerbeirats ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir für unsere Einrichtung/Wohnform einen neuen Bewohnerbeirat wählen.

Die Wahl des neuen Bewohnerbeirats findet statt am:

.....

Wochentag Datum Uhrzeit Ort

1. **Wahlberechtigt** sind alle Bewohnerinnen und Bewohner, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

2. **Wählbar** für den Bewohnerbeirat sind

   – alle Bewohnerinnen und Bewohner,
   – deren Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner,
   – Mitglieder der örtlichen Seniorenorganisationen oder von örtlichen Behinderten-organisationen und anderweitig ehrenamtlich tätige Personen
   – von der Heimaufsicht vorgeschlagene Personen.

3. **Nicht wählbar** sind

   – beim Träger, bei den Leistungsträgern, z. B. einem Träger der Sozialhilfe oder einer Pflegekasse, oder bei der Heimaufsicht gegen Entgelt Beschäftigte
   – Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Einrichtung oder Wohnform haben, z. B. Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Trägers
   – Personen, die beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform, bei einem Verband von Einrichtungsträgern oder deren Dienstleistern beschäftigt sind.

4. Die **Kandidatenliste** (mit/ohne Fotos) ist diesem Schreiben beigefügt. **oder**: Die

**Kandidatenliste** wird am ..... (spätestens eine Woche vor dem Wahltermin) durch Aushang am Schwarzen Brett oder per Brief bekannt gegeben.

5. Die Vorstellung der Kanditatinnen und Kandidaten erfolgt am ..... in einer **Wahlversammlung** (Eine solche ist möglich, beim vereinfachten Wahlverfahren verpflichtend.)

6. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann bis zu ..... Kandidaten/innen auf dem Stimmzettel ankreuzen. **Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.**

7. **Gewählt** sind die ersten **Kandidatinnen** und **Kandidaten mit den meisten Stimmen**. Die übrigen Kandidaten/innen sind Ersatzmitglieder des Bewohnerbeirats.

8. **Briefwahl**: Für Bewohnerinnen und Bewohner, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, ist Briefwahl möglich.
   Der Stimmzettel kann noch bis ..... Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss persönlich abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Bewohnerbeirats zu werfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich abzugeben.

Bitte nehmen Sie an der Wahl teil!  Ihre Stimme ist wichtig!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlausschuss

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses

## Vorlage 6 – Stimmzettel

Gewählt werden können folgende Kandidatinnen und Kandidaten:

Wahlkreuz

1. ..... ❑
2. ..... ❑
3. ..... ❑
4. ..... ❑
5. ..... ❑
6. ..... ❑
7. ..... ❑
8. ..... ❑
9. ..... ❑

Sie dürfen bis zu ..... Kandidateninnen und Kandidaten (Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bewohnerbeirats) ankreuzen.

**Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wahl ist **geheim**.

Niemand darf Sie dazu zwingen, eine bestimmte Kandidatin oder einen bestimmten Kandidaten zu wählen.

Bitte falten Sie den ausgefüllten Stimmzettel zwei Mal. Werfen Sie ihn dann in die Wahlurne oder werfen Sie ihn in der Wahlversammlung in die Wahlurne.

Bei **Briefwahl** werfen Sie den gefalteten Stimmzettel bis zum .....

(spätestens am Wahltag) in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ in den dafür vorgesehenen Briefkasten des Bewohnerbeirats

(Wo? .....). Oder geben Sie den verschlossenen Umschlag bei einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich ab.

Vielen Dank für die Teilnahme an der Wahl.

## Vorlage 7 – Wahlergebnisprotokoll

Der Wahlausschuss
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung/Wohnform)

.....

Ort und Datum

**Wahlergebnis der Wahl des Bewohnerbeirats vom** .....

Von den ..... wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern haben (..... %) an der Wahl teilgenommen.

Von den abgegebenen ..... Stimmen sind ..... ungültig.

Mit den gültigen Stimmen wurden folgende Kandidatinnen und Kandidaten gewählt: (Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.)

| | Name, Vorname | Stimmen |
|---|---|---|
| 1. | ..... | ..... |
| 2. | ..... | ..... |
| 3. | ..... | ..... |
| 4. | ..... | ..... |
| 5. | ..... | ..... |
| 6. | ..... | ..... |
| 7 . | ..... | ..... |
| 8. | ..... | ..... |
| 9. | ..... | ..... |

Dem neuen Bewohnerbeirat gehören demnach die unter Ziffer ..... bis ..... aufgeführten Personen an. Herzlichen Glückwunsch!

Die übrigen in der Wahlergebnisliste stehenden Personen sind Ersatzmitglieder.

Der Wahlausschuss

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses

## Vorlage 8 – Erste (konstituierende) Sitzung des Bewohnerbeirats

Der Wahlausschuss
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung/Wohnform)

.....

Ort und Datum

**Protokoll der konstituierenden Sitzung des Bewohnerbeirats** vom .....

Beginn der Sitzung: .....

Ende der Sitzung: .....

Zur Sitzung sind erschienen:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. .....

Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Tagesordnungspunkt: Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung**

Die Wahl erfolgte durch einfaches Handaufheben mit der Mehrheit der Mitglieder.

**Wahlergebnis:**

Als Vorsitzende/r wurde mit Stimmenmehrheit bei ..... Enthaltungen gewählt:

Frau/Herr .....

Als ihr/sein Stellvertreter wurde mit Stimmenmehrheit bei ..... Enthaltungen gewählt:

Frau/Herr .....

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

.....

Vorsitzende/r des Wahlausschusses Schriftführer/in

**Anmerkung:** Nach § 17 Abs. 1 WTG-MitwVO beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Bewohnerbeirats.

## Vorlage 9 – Einladung zur Bewohnerbeiratssitzung

Der Bewohnerbeirat
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung/Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

**Einladung zur Sitzung des Bewohnerbeirats**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich ein zur Sitzung des Bewohnerbeirats

am ..... um ..... in .....

Datum Uhrzeit Ort/Raum

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Neue Bewohnerinnen und Bewohner
4. Entgelterhöhung – Mitteilung der Einrichtung/Wohnform vom .....
5. Speiseplan und gesunde Ernährung
6. .....
7. .....

usw.

10. Verschiedenes
11. Termin der nächsten Sitzung

.....

Unterschriften – Vorsitzende/r des Bewohnerbeirats und weiteres Mitglied

**Anmerkung:** Nach § 17 Abs. 2 WTG-MitwVO lädt die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirats mindestens einmal in jedem Halbjahr zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.

## Vorlage 10 – Einladung zur Bewohnerversammlung

Träger und Leitung oder der Vorsitzende der Bewohnerversammlung
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung/Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

**Bewohnerversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich ein zur Bewohnerversammlung

am ..... um ..... in .....
Datum Uhrzeit Ort/Raum

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Wahl des Vorsitzenden der Bewohnerversammlung
3. Neue Bewohnerinnen und Bewohner
3. Schriftlicher Tätigkeitsbericht der Einrichtung/Wohnform
4. Aussprache zum Tätigkeitsbericht
5. Speiseplan und gesunde Ernährung
6. .....

usw.

10. Verschiedenes
11. Termin der nächsten Bewohnerversammlung

.....

Unterschriften – Leitung/Träger und weiterem Mitarbeiter oder weiterer Mitarbeiterin

**Anmerkung:** Bei Einrichtungen oder nicht selbstorganisierten Wohnformen mit in der Regel bis zu 12 Bewohnern/innen haben gemäß § 20 Abs. 2 WTG-MitwVO der Träger und die Leitung der Einrichtung oder Wohnform zur ersten Zusammenkunft der Bewohnerversammlung einzuladen und leiten diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Anschließend lädt die oder der Vorsitzende der Bewohnerversammlung gemäß § 20 Abs. 3 WTG-MitwVO mindestens einmal in jedem Halbjahr mit einer Frist von zwei Wochen zur Bewohnerversammlung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Bewohnerversammlung.

## Vorlage 11 - Beispiel für ein Protokoll der Bewohnerbeiratssitzung oder der Bewohnerversammlung

Der Bewohnerbeirat
der Einrichtung/Wohnform .....

(Name der Einrichtung oder Wohnform)

.....

(Ort und Datum)

**Protokoll der Bewohnerbeiratssitzung vom** .....

Beginn der Sitzung: .....

Ende der Sitzung: .....

Zur Sitzung sind erschienen:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....

Der Bewohnerbeirat ist damit beschlussfähig.

Als Gäste sind anwesend:

1. .....
2. .....
3. .....

**Zu TOP 1: Begrüßung**

Die/Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden,

insbesondere Frau .....

und die Herren ..... als Gäste.

**Zu TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen. Einwendungen hiergegen gibt es nicht.

**Zu TOP 3: Neue Bewohnerinnen und Bewohner**

In den letzten vier Wochen sind drei neue Bewohnerinnen und Bewohner eingezogen. Dies sind Frau A und Frau B. Sie wurden durch das „Begrüßungskomitee“ des Bewohnerbeirats besucht.

**Beschluss (einstimmig)**: Die Bewohnerbeiratsmitglieder H und K sollen in persönlichen Gesprächen Kontakt zu den neuen Bewohnerinnen aufnehmen und sie zur Erleichterung des Einlebens in den nächsten Wochen zu den gemeinsamen Veranstaltungen im Haus einladen und abholen.

**Zu TOP 4: Speiseplan und gesunde Ernährung**

Einige Bewohner beklagen sich über die Einseitigkeit des Speiseplanes und die Lieblosigkeit der Darreichung der Speisen. Es sollte auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung im Sinne einer vitamin- und ballaststoffreichen Kost geachtet werden.

**Beschluss (mit Mehrheit von x Stimmen):** Der Vorsitzende des Bewohnerbeirats und seine Stellvertreterin werden in einem Gespräch mit der Einrichtungsleitung darauf hinwirken, dass das Küchenpersonal baldmöglichst einen abwechslungsreichen Speiseplan und eine ausgewogene und gesunde Ernährung unter Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner anbietet. Dazu wird eine Bewohnerbefragung vorgeschlagen. Die Mitarbeiter/innen sollen dazu angehalten werden, eine zuvorkommende und respektvolle Darreichung der Speisen vorzunehmen.

**Zu TOP 5:** .....

.....

**usw.**

**Zu TOP 10 Verschiedenes** .....

.....

**Zu TOP 11: Termin der nächsten Sitzung**

Die nächste Bewohnerbeiratssitzung findet statt am ..... um ..... Uhr.

.....

Unterschriften Vorsitzende/r Schriftführer/in

**Anmerkung:** Nach § 17 Abs. 5 WTG-MitwVO ist der Bewohnerbeirat beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Nach § 17 Abs. 6 WTG-MitwVO ist über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Datum der Sitzung, die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst worden sind, enthält.
Die Sitzungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bewohnerbeirates zu unterzeichnen.

Die Niederschriften über die Bewohnerversammlungen sind in vergleichbarer Weise anzufertigen.

## Vorlage 12 – Anregungen, Kritik, Wünsche

Für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtung/Wohnform

Haben Sie Anregungen, Wünsche, Ideen oder Beschwerden?

Geht das Thema alle Bewohner/innen etwas an?

Dann schreiben Sie hier auf, worum es geht. Oder sprechen Sie mit einem Mitglied des Bewohnerbeirates. Wir versuchen gerne, Ihnen zu helfen.

Möchten Sie uns sagen, wer Sie sind? Sie sind dazu nicht verpflichtet.

Wie ist Ihr Name? .....

Was möchten Sie mitteilen?

Ich habe eine Anregung, eine Idee oder eine Beschwerde, und zwar:

.....

.....

.....

.....

❏ Ja, ich möchte gerne mit einem Mitglied des Bewohnerbeirates persönlich sprechen.

Haben Sie ja angekreuzt, dann melden wir uns so schnell wie möglich bei Ihnen.

Der Bewohnerbeirat sammelt die Post der Bewohnerinnen und Bewohner.

Er bespricht sie in seiner nächsten Sitzung.

Die nächste Sitzung findet am ..... statt. Nähere Informationen können Sie am Schwarzen Brett (o. ä.) lesen.

Vielen Dank, dass Sie mitdenken und mitgestalten!

Ihr Bewohnerbeirat

.....

(Namen der Mitglieder des Bewohnerbeirats)